



HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) und Tobias Eckert (SPD) vom 12.06.2019

AVAS-Systeme

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Alternative Antriebsformen in unterschiedlichen Ausprägungen sind die wesentlichen Themen moderner Mobilitätspolitik. Aufgrund von leisen Antrieben gibt es hinsichtlich der Verkehrssicherheit offene Fragen, die es zu beantworten gilt. Das Europäische Parlament und den Rat haben die Verordnung Nr. 540/2014 verabschiedet: Ab dem 1. Juli 2019 muss in neue Typen von Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein akustisches Warnsignal (Acoustic Vehicle Alerting Systems, kurz AVAS) zum Schutz von Fußgängern installiert sein.

Ab 2022 gilt die in Artikel 8 festgehaltene Regel für alle neuen Hybrid- und Elektrofahrzeuge.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Fördermittel für KFZ mit alternativen Antriebsformen wurden durch das Land in den letzten fünf Jahren verausgabt? Wie viele Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen wurden dadurch neu in Hessen angeschafft und zugelassen?

In den Jahren 2014 bis 2018 standen im Haushalt der Landesregierung insgesamt 13,4 Mio. € an Fördermitteln für die Elektromobilität zur Verfügung:

2014	1,6 Mio. €,
2015	1,0 Mio. €,
2016	1,6 Mio. €,
2017	1,6 Mio. €,
2018	7,6 Mio. € (zusätzliche Mittel aus dem Integrierten Klimaschutzplan).

Im Jahr 2019 stehen weitere 6,3 Mio. € zur Verfügung. Von 2016 bis 2018 konnte zusätzlich auf Entflechtungsmittel des Bundes zur Förderung von E-Bussen zurückgegriffen werden (p.a. 5 Mio. €). Im Jahr 2019 stehen an Stelle der Entflechtungsmittel Mittel aus dem Mobilitätsfördergesetz des Landes zur Förderung der E-Busse zur Verfügung.

Im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben wurden rund 200 Fahrzeuge (batterieelektrische Fahrzeuge und Plug-In-Hybride) gefördert, wobei die Projekte vorrangig nicht der Beschaffung von Fahrzeugen dienen, sondern beispielsweise der Entwicklung von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder Geschäftsmodellen sowie deren Erprobung (z.B. zum E-Carsharing, zur vernetzten urbanen Mobilität, zum E-Güterverkehr). Bei diesen Vorhaben war auch die notwendige Forschung und Entwicklung sowie die wissenschaftliche Begleitung Gegenstand der Förderung.

Ausschließlich für Landesdienststellen wird die Anschaffung von E-Fahrzeugen durch eine Förderung unterstützt: Dabei finanziert das HMWEVW die Differenz der Kosten eines E-Fahrzeugs zu einem vergleichbaren Fahrzeug mit konventionellem Antrieb. Für das Land wurden auf diese Weise 245 Fahrzeuge gefördert.

Frage 2. Inwiefern wird bei der Vergabe von Fördermittel der Einsatz von AVAS-Systemen verbindlich berücksichtigt (bitte separat nach Fahrzeugart?) Wenn dies nicht berücksichtigt wird, warum nicht und inwiefern sind Nachjustierungen sowie Nachrüstungen geplant (bitte separat nach Fahrzeugart und Förderart?)

Weil der Einbau von Akustischen Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS) in neu zugelassenen Elektrofahrzeugen erst ab dem 1. Juli 2021 vorgeschrieben ist,

kann der Einsatz von AVAS-Systemen bei der Vergabe von Fördermitteln bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbindlich berücksichtigt werden. Von den rund 200 geförderten Fahrzeugen im Rahmen der o.a. Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind dennoch mindestens 102 Fahrzeuge mit einem eingebauten Soundgenerator ausgestattet:

Renault Zoe	37,
BMW i3	16,
Opel Ampera-e	39,
Renault Kangoo Z.E.	1,
Renault Kangoo Maxi Z.E.	1,
Volkswagen E-Golf.....	6,
aktuell in Beschaffung, Ausrüstung mit AVAS zugesagt	2.

Zusätzlich wird voraussichtlich bis Mitte Juli ein weiteres Fahrzeug im Rahmen eines Projektes mit AVAS nachgerüstet. Weitere Nachrüstungen von Fahrzeugen mit AVAS sind nicht geplant.
Frage 3. Wie wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die Verordnung Nr. 540/2014 des Europäischen Rats und Parlaments umgesetzt wird?

Die Verordnung Nr. 540/2014 des Europäischen Rats und Parlaments gilt nach ihrer Verabschiedung aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU direkt in allen EU-Mitgliedsstaaten. Eine weitere Umsetzungsnotwendigkeit durch die Landesregierung besteht nicht.

Frage 4. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die in Artikel 8 festgehaltene Regel für alle neuen Hybrid- und Elektrofahrzeuge ab 2022 umgesetzt wird?

Frage 5. Wie will die Landesregierung Menschen, insbesondere vulnerable Personen (Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit etc.) diesbezüglich Schutz gewähren?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die nach der Maßgabe der VO 540/2014 von den Herstellern gefertigten Hybridelektro- und reine Elektrofahrzeuge werden mit einem AVAS versehen. Neu entwickelte Fahrzeugtypen müssen diese Anforderungen ab dem 01. Juli 2019 erfüllen. Bereits entwickelte Fahrzeugtypen müssen diese Anforderungen spätestens ab dem 01. Juli 2021 erfüllen. Die Genehmigung wird durch die Typgenehmigungsbehörde erteilt. In Deutschland ist dies das Kraftfahrt-Bundesamt. Die technische Ausstattung bescheinigt der Hersteller durch eine Konformitätsbescheinigung. Ab diesen Zeitpunkten werden durch Hessische Zulassungsbehörden nur noch solche Fahrzeuge zugelassen werden, die diesen Vorgaben entsprechen.

Mit der Typgenehmigung sowie im Rahmen der Zulassung stellen die zuständigen Behörden auf der Ebene des Bundes und der Länder sicher, dass unter Beachtung der genannten Fristen zukünftig für den öffentlichen Verkehr hergestellte Hybrid- und Elektrofahrzeuge die diesbezüglichen Anforderungen erfüllen.

Mit diesen Regelungen zur technischen Ausstattung von Kraftfahrzeugen hat die EU die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere Personen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten.

Wiesbaden, 15. Juli 2019

In Vertretung:
Dr. Philipp Nimmermann